

Änderungsantrag **der Fraktion DIE GRÜNEN**

zu Nummer 1 des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/1 —

Weitergeltung von Geschäftsordnungen

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 69 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erhält folgende Fassung:

„§ 69 Öffentliche Ausschußsitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern/innen im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet ist.

(2) Berät ein Ausschuß Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner/der Erstunterzeichnerin, wenn er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er/sie kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller/innen vertreten lassen. Der Ausschuß kann jederzeit auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(3) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden/Fraktionssprecher/innen beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.

(4) Berät der Ausschuß eine ihm überwiesene Vorlage, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschußfassung im Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von

den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Die Rechte des Ausschusses aus § 70 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.“

Bonn, den 18. Februar 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion